



# Hygienekonzept für LARP-Veranstaltungen der Schatten-Quest LARP Reihe

Nach § 4 der niedersächsischen Verordnung zur  
Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des  
Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Niedersächsische Corona-Verordnung)

Stand	24.09.2021
Version	1.5.1
Autor	Sebastian Gräber
Verantwortlich	Eike Alexander Wiczorek
Status	Zur Genehmigung

# Inhaltsverzeichnis

1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp.....	2
2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen.....	2
3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter.....	5
4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmenden.....	5
5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung.....	6

## 1 - Veranstaltungscharakter Schatten-Quest Larp

Das Live Action Role Playing (LARP) oder Live-Rollenspiel bezeichnet ein Rollenspiel, bei dem die Spieler:innen ihre Spielfigur physisch selbst darstellen. Es handelt sich also um eine Mischung aus Pen-&Paper-Rollenspiel und Improvisationstheater. Die Teilnehmenden können im Rahmen einer Rolle, welche die eigene Figur und ihre Eigenschaften und Möglichkeiten beschreibt, frei improvisieren. Die Live-Rollenspiel-Veranstaltungen finden an Spielorten statt, deren Ambiente dem Szenario der Spielhandlung entspricht. Die Spieler:innen tragen den Charakteren entsprechende Gewandung, der Veranstaltungsort ist für außenstehende bzw. Personen außerhalb des Teilnehmendenkreises nicht zugänglich. Die Spiele finden ohne Zuschauer statt.

Die für das LARP-Rollenspiel angewandten Regelungen einer Freiluft-Veranstaltung bei Warnstufe 2 und 3 aus der Niedersächsischen Corona Verordnung, werden am Dokumenten-Ende aufgeführt. Nach aktuellem Stand (23.09.2021) gilt die Veranstaltung der Schatten-Quest aufgrund der Beschaffenheit einer Freiluftveranstaltung als Auflagenfrei bzw. Genehmigungsfrei im Sinne der „Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen“. Masken- und Abstandspflicht bleiben davon unberührt.

## 2 - COVID-19 bedingte Regelungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen

Aus den Vorschriften der Landesregierung<sup>1</sup> und der daraus abgeleiteten Niedersächsischen Corona Verordnung leiten sich nachfolgende Maßnahmen zur sicheren Durchführung der Veranstaltungen ab. Das Hygienekonzept wurde auf Basis der **Corona Verordnung (Nachfolgend ggf. NCV genannt), vom 24.08.2021, geändert am 21.09.2021** erstellt. Relevant sind die gesonderten Vorschriften (Teil 2) aus der Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen.

1. Bei der Anreise zur Veranstaltung ist die Vorlage eines zugelassenen, negativen Corona-Tests (nicht älter als 24 Stunden) nötig. Notfalls ist auch ein durch das BFARM zugelassener Vor-Ort Schnelltest (muss durch Teilnehmende mitgebracht und VOR Veranstalter durchgeführt werden) zulässig – das Ergebnis wird dem Teilnehmenden bei Bedarf durch den Veranstalter bescheinigt, oder durch ihn festgehalten und dokumentiert. Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.
  - 1.1. Ergibt eine Testung nach der NCV das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, wird der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zur Veranstaltung

1 <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren, dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne der NCV übermitteln.

- 1.2. Zum Schutz aller Teilnehmenden reicht eine Impfbescheinigung, oder die Vorlage eines Genesungsbescheids allein nicht aus (2 G), auch da vollständig Geimpfte auch weiterhin Überträger der Krankheit sein können. Unabhängig der Zugehörigkeit eines Teilnehmenden in den Bereich „Geimpft, Genesen“, ist zur Teilnahme an der Veranstaltung ein negatives Testergebnis erforderlich.
2. Im Laufe des zweiten Veranstaltungstages (Samstag) ist ein weiterer Selbst-Schnelltest durch jeden Teilnehmenden erforderlich (Gültigkeit gemäß Schatten Quest Hygienekonzept). Der Selbst-Schnelltest ist durch die jeweiligen Teilnehmenden und Gruppen mitzubringen und wird **nicht durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt**. Der Selbsttest (Test 2) am Samstag muss vor dem Veranstalter oder seinen Gehilfen ausgeführt werden. Dazu werden am Samstag in einem Zeitfenster von 12:00 bis 14:00 die Mitglieder der Organisatoren in den einzelnen Gruppenlagern die Selbst-Tests begleiten. Das Ergebnis wird protokolliert und gemäß Schatten Quest Hygienekonzept behandelt.
3. Die maximale Gruppengröße für Teilnehmende wird gem. **§4 Mund-Nasen Bedeckung (NCV) sowie §5 Hygienekonzept (NCV) auf 25 Teilnehmende pro Gruppe** beschränkt. sollte eine Gruppe mit mehr Teilnehmenden anreisen, sind die Lager auf einzelne Untergruppen mit den maximal zugelassenen Teilnehmenden pro Gruppe zu beschränken. Unter den verschiedenen Teilnehmendengruppen bestehen zu jeder Zeit nachfolgende Regelungen, welche stets einzuhalten sind und durch den Veranstalter sichergestellt werden.
  - 3.1. Gruppenmitglieder haben ihre einzigartige Erkennbarkeit sicher zu stellen (Farbliche Markierung, Tragen gleicher Kleidungsstücke, Bemalung,...)
  - 3.2. Der Wechsel der zugehörigen Gruppe ist nicht gestattet
    - a) Um dies sicherzustellen, wird die Gruppenzugehörigkeit schon bei der Ankunft dokumentiert und kann anschließend nicht mehr verändert werden.
  - 3.3. Kleinere Gruppen bzw. Einzelpersonen können sich im Laufe der Veranstaltung zu einer größeren Gruppe gemäß der zugelassenen, höchstmöglichen Gruppengröße zusammenschließen, sofern dies vorher mit dem Veranstalter abgestimmt wird und von diesem Zeitpunkt an die gemeinsame Erkennbarkeit geteilt wird.
4. Die Veranstaltung findet **ausschließlich unter freiem Himmel statt**. Für Teilnehmende der Veranstaltung besteht (gemäß der AGBs) kein Anspruch auf die Unterbringung / Beherbergung in einem geschlossenen Gebäude, die Übernachtung der Teilnehmenden erfolgt in eigenen Lagern und Zelten. Gemeinsame Übernachtungen sind nur innerhalb der eigenen Gruppenzugehörigkeit erlaubt.
5. Die **Veranstaltung** wird in Beachtung der angewandten Regelungen aus der niedersächsischen Corona Verordnung auf eine **maximale Teilnehmenden-Anzahl von 1000 Teilnehmenden** begrenzt und wird, durch den Veranstalter zur Handhabbarkeit sowie der Einhaltung der Hygiene Vorschriften, zudem weitergehend **auf insgesamt 200 Teilnehmende, inklusive dem Organisator-Team, reduziert**. Das Veranstaltungsgelände

verfügt lt. Auskunft des Geländeinhabers über eine Zeltplatz-Zulassung von über 500 Teilnehmenden.

- 5.1. Bei **Nichteinhaltung der Regelungen wird der Teilnehmende von der Veranstaltung ausgeschlossen** – bei Bedarf werden zudem zuständige Behörden proaktiv über Auffälligkeiten informiert.
6. Jeder Teilnehmende der Veranstaltung wird bei der Anreise auf der Veranstaltung mit **Ankunftszeitpunkt (Datum/Uhrzeit), Vor- und Zuname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer und seiner Gruppenzugehörigkeit registriert**. Die erhobenen Daten werden gem. Kapitel 5 (Angewandte Regelungen) aufbewahrt und behandelt.
7. Unter Beachtung der angewandten Veranstaltungsverordnung ist grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu jedem Teilnehmenden der Veranstaltung einzuhalten, welcher **nicht zur eigenen Gruppe gehört**. Um dies sicherzustellen ist ein LARP-Jargon spezifischer „Vollkontaktkampf“ in LARP-Gefechten nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen darüber hinaus ausschließlich unter folgenden Bedingungen:
  - 7.1. Beim Aufenthalt im eigenen Gruppen-Lager **sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Gruppen-Fremden Personen gewährleistet ist**.
8. Unter Beachtung der angewandten Veranstaltungsverordnung gilt **auf dem gesamten Veranstaltungsgelände darüber zu jeder Uhrzeit das Gebot des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung – dies gilt insbesondere, wenn der Mindestabstand zu anderen Teilnehmenden nicht 100%** gewährleistet werden kann.

Dabei bestehen folgende Ausnahmen:

- 8.1. Bei der Wahrnehmung sanitärer Anlagen, welche das Absetzen der Mund-Nasenbedeckung erfordern (Wäsche, Duschen, Zähneputzen, ... ) unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen.
  - 8.2. Im Gruppenlager der maximal zugelassenen Personen-Gruppen, sofern die Abstände zu Gruppenfremden Personen gewährleistet sind.
  - 8.3. Bei alleinigem, vereinzelt Aufenthalt (Ruhend) oder innerhalb der eigenen maximal zugelassenen Personen-Gruppe am z.B. Veranstaltungsrand, sofern ein Mindestabstand von mehr als 1,5 Metern zu jeder Gruppenfremden Person absolut gewährleistet ist.
9. Für Teilnehmende der Veranstaltung besteht gem. der AGBs ein Selbstversorgungsgebot mit Ausnahme des (kleinen) NSC-Kreises. Im Rahmen des zu erstellenden Hygienekonzepts der Niedersächsischen Corona Verordnung wird den voll-versorgten Teilnehmenden dabei die Möglichkeit zur Handreinigung- und Desinfektion geboten.
    - 9.1. Vorangegangene Regelungen zur Einhaltung von Mindestabständen sowie der Mund-Nasenbedeckung sind für den Bereich der NSC-Teilnehmendenversorgung unberührt – während des Verzehrs von Speisen und Getränken besteht zu Personen außerhalb der eigenen Gruppe das Gebot der **Einhaltung des Mindestabstands**.

- 9.2. Das Teilen von Trinkgefäßen, Tellern, Besteck, Geschirr und vergleichbar ist nicht gestattet
10. **Allgemein-bekannte Schutzmaßnahmen**, welche über die vorangegangenen Regelungen hinausgehen (Hust- und Niesetikette, das Fernhalten von Händen aus Mund und Nase, regelmäßiges Händewaschen / Desinfizieren) **sind einzuhalten**.
11. Aus Sicherheitsgründen ist die **Teilnahme von Personen** aus **akuten Risikogebieten**, sowie von Teilnehmenden, welche über eine **Befreiung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht** verfügen und auf Dieser bestehen, leider **nicht möglich**.
12. Die **Teilnahme von akut Corona - Infizierten Personen ist selbstverständlich nicht möglich**. Dies **gilt auch für Personen mit Erkältungssymptomen** (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Atemnot, Veränderung des Geschmacks- sowie Geruchsempfindens, Kopfschmerzen, Übelkeit und Durchfall, Allgemeine Angeschlagenheit sowie starker Schnupfen – sofern nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar) als auch bei bekannten Kontakten zu Covid-19 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage.
13. Sofern durch Teilnehmende, oder Veranstaltungsgehilfen Verstöße gegen Konzept und Absprachen festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

### **3 – Durchsetzung der Maßnahmen durch Veranstalter**

1. Der Veranstalter stellt die Reinigung von Oberflächen, Sanitäreinrichtungen und Gegenständen, welche häufig von Personen berührt werden sicher und stellt Desinfektionsmittel für Teilnehmende und Veranstaltungsgehilfen zur Verfügung.
2. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept erstellt. Sorgt durch den Einsatz von Veranstaltungsgehilfen für die Einhaltung des Hygienekonzepts. Limitiert die Besucher auf einen handhabbaren Teilnehmendenkreis.

### **4 – Mitwirkungspflicht der Teilnehmenden**

1. Mit der Teilnahme an der Veranstaltung stimmt der Teilnehmende der Einhaltung der Maßnahmen zu und akzeptiert damit verbundene Änderungen und Erweiterungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schatten-Quest.
2. Die Teilnehmenden werden angewiesen sich gegenseitig auf die Einhaltung der Maßnahmen hinzuweisen.
3. Der Teilnehmende akzeptiert, dass er bei einem Verstoß gegen die Regelungen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden kann.

## 5 – Angewandte Regelungen aus der niedersächsischen Corona-Verordnung <sup>2</sup>

§1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten

§4 Mund-Nasen-Bedeckung

§5 Hygienekonzept

§6 Datenerhebung und Dokumentation

§7 Testung

§8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen

§9 – Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

→ Erweiterte Anwendung als Richtlinie für versorgte Teilnehmendengruppe, nicht direkt anwendbar / relevant im Sinne eines Gastronomiebetriebes

## 6 – Änderungsverlauf

Datum	Bearbeiter	Anmerkungen
04.08.2020	Sebastian Gräber	Erstellung des Initialen Konzeptes
14.09.2020	Sebastian Gräber	Anpassung des Konzeptes nach letzter Veranstaltung
13.06.2021	Sebastian Gräber	Anpassung auf aktuellste NDS-Covid Verordnung
22.06.2021	Sebastian Gräber	Anpassung gem. NDS Stufenkonzept / Covid Verordnung
23.08.2021	Sebastian Gräber	Anpassung gem. aktueller Covid Verordnung
24.08.2021	Sebastian Gräber	Korrektur Kapitel 1

---

<sup>2</sup> Unter <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>